

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet Move it.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 99098 Erfurt, Thüringen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendförderung auf nationaler sowie internationaler Ebene. Bildungsangebote im Sportbereich und Bildungsangebote im Schulgängungsunterricht liegen besonders im Fokus der Vereinsarbeit. Der Verein fördert Sportgruppen, sportliche Veranstaltungen, Sportlehrgänge sowie ergänzende Projekte zur Lernförderung. Soziale Kompetenzen sollen ebenso bei den Kindern- und Jugendlichen geschult werden, wie die Förderung von gesunder, körperlicher Entwicklung und die Auseinandersetzung mit der Umwelt. Toleranz, Integration und eine offene Weltanschauung sind ebenso Projektziele. Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen werden angestrebt. Eine Erweiterung des Lebens- und Lernraumes mit Hilfe von sportartübergreifenden und sportartspezifischen Bewegungs- und Übungsangeboten, sowie sportbestimmten Projekt- und Freizeitangeboten soll geschaffen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können auch als Übungsleiter tätig sein.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (4) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandsarbeit eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages im Jahr erhalten (Ehrenamtszuschale).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
Die aktiven Mitglieder
Die passiven Mitglieder (fördernde Mitglieder)
Die Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu Beitragszahlungen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis zu 4 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende schriftlich eingereicht werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 4. die Buchführung,
 5. die Erstellung des Jahresberichts,
 6. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressereferent und dem Spendensammler.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Schatzmeister vertreten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche volljährige Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter berechtigt.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle 4 Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mitglieder, die gegenüber dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung per Brief.

- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Sport.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden

- (2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Mitgliederversammlung wurde die Satzungsänderung zur Satzung vom 09.10.2011 mit Ergänzungen in den Punkten § 2; §6/ Abs.4; §9/ Abs.1 einstimmig beschlossen.

Durch eine schriftliche Beschlussfassung wurde die Satzungsänderung zur Satzung vom 14.12.2011 mit Ergänzungen in den Punkten § 2; § 7 Abs. 2 beschlossen.

Erfurt, den 06.12.2020

Unterschriften des Schriftführers, Vorsitzenden, Schatzmeister






